

# LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der**  
**ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Bekanntmachungs-satzung	20.03.2002	03.04.2002	04.-15.04.2002	16.04.2002
1. Änderung	17.09.2003	25.09.2003	01.-10.10.2003	11.10.2003

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das „Amtsblatt der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Amtsblattes der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Gleiches gilt auch für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

## **§2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Gemeindeamt Bergen, Falkensteiner Straße 10, und im Sekretariat des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“, Hauptstraße 41 in 08606 Tirpersdorf, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

## **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel

neben dem Gemeindeamt, Falkensteiner Straße 10

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## **§ 4**

## **Inkrafttreten**